

**Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und
Trennungsgeld vom 17.06.2006 (Umzugskostengesetz)**

Gemäß § 9 des Umzugskostengesetzes der Konföderation hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 19. Februar 2007 bestimmt:

Zu § 4 – Beförderungsauslagen

1. Zu Absatz 2:

Die Ersparnispauschale beträgt neben nachgewiesenen notwendigen Auslagen, wie z.B. Mietwagenkosten einschl. Benzin, 600 €, wenn am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung vorhanden war und eine solche am neuen Wohnort wieder eingerichtet wird; anderenfalls beträgt die Ersparnispauschale 300 €.

Werden keinerlei Auslagen geltend gemacht, beträgt die Pauschale als Abgeltung aller Beförderungsauslagen 1.200 € bzw. 600 €.

2. Zu Absatz 3:

Der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 300 € zzgl. 75 € für jedes berücksichtigende Kind nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

3. Zu Absatz 4:

Die Beförderungskosten werden nur bis zu einer Entfernung von 500 km erstattet.

Zu § 6 – Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

Zu Absatz 2:

Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten der Monatskaltmiete für die jeweils nicht genutzte Wohnung. Der Berechtigte hat den Zeitraum so kurz wie möglich zu halten und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten unumgänglich waren.

Zu § 7 – Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

1. Zu Absatz 1:

Die Vergütung beträgt 400 €.

2. Zu Absatz 2:

Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin / den mit umziehenden Ehegatten 400 € und für jedes zu berücksichtigende Kind 150 €

Zu § 8 – Verfahren

Zu Absatz 4:

Im Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist vom Berechtigten anzugeben, ob bzw. dass alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

Bückeburg, 19. Februar 2007

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates